

# AMTSBLATT



## des Landratsamtes Schweinfurt

Schweinfurt, den 8. April 2015

Nummer 14

### Haushaltssatzung des Balthasar-Neumann- Schulverbandes Werneck, Landkreis Schweinfurt für das Haushaltsjahr 2015

#### I.

Auf Grund der Art. 9 Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes -BaySchFG-, Art. 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit festgesetzt; er schließt

#### im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen  
und Ausgaben mit 2.044.800 €  
und

#### im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen  
und Ausgaben mit 6.177.500 €  
ab.

#### § 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 2.750.000 € festgesetzt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

#### § 4

#### Schulverbandsumlage

#### A. Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen

nicht gedeckter Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben wird für das Haushaltsjahr 2015 auf 1.595.250 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2014 auf 571 Verbandsschüler festgesetzt.

3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 2.793,78 € festgesetzt.

#### B. Investitionsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckter Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Investitionen wird für das Haushaltsjahr 2015 auf 1.200.000 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

2. Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2014 auf 571 Verbandsschüler festgesetzt.

#### Herausgegeben vom Landratsamt Schweinfurt

Verantwortlich für den Inhalt:  
Der Landrat  
Verlag: Landratsamt Schweinfurt  
Telefon (0 97 21) 55-0  
Druck: Revista-Verlags GmbH  
97421 Schweinfurt  
Am Oberen Marienbach 2 1/2  
Bezugspreis:  
Jahreskosten 44,45 Euro

3. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf 2.101,58 € festgesetzt.

#### § 5

Die Schulverbandsumlage ist mit einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zur Zahlung fällig. Sie wird im folgenden Jahr in Höhe der im abgelaufenen Jahr festgesetzten Vierteljahresbeträge vorläufig weiter erhoben, wenn die Haushaltssatzung bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht erlassen ist.

#### § 6

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird festgesetzt auf 300.000 €

## § 7

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2015 in Kraft.

Werneck, den 24.03.2015  
Edeltraud Baumgartl,  
Schulverbandsvorsitzende

### II.

Die von der Schulverbandsversammlung am 21.01.2015 erlassene Haushaltssatzung für das Jahr 2015 hat das Landratsamt Schweinfurt mit Schreiben vom 16.03.2015 im Hinblick auf den Gesamtbetrag der Kreditaufnahme rechtsaufsichtlich **genehmigt**.

Vom dritten Werktag an nach dieser Bekanntmachung liegt der Haushaltsplan eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Schulverbandes, Balthasar-Neumann-Platz 8, 97440 Werneck, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich auf. Im Übrigen kann die Haushaltssatzung samt Anlagen während der Dauer ihrer Gültigkeit jederzeit an gleicher Stelle eingesehen werden.

Schweinfurt, 31.03.2015  
Landratsamt Schweinfurt  
Pleyer

### **Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern (Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV)) auf dem Grundstück Fl.-Nr. 3828 der Gemarkung Schwanfeld, Landkreis Schweinfurt; Ergebnis der Prüfung nach § 3 c Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) - Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles**

Die Unterfränkische Überlandzentrale eG, Schallfelder Str. 11, 97511 Lültsfeld, hat beim Landratsamt Schweinfurt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 Abs. 1

BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage des Typs ENERCON E-115 mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern auf dem Grundstück Fl.-Nr. 3828 der Gemarkung Schwanfeld, Landkreis Schweinfurt, beantragt.

Die Anlage ist gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 und 3 BImSchG sowie § 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der 4. BImSchV i. V. m. Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig (Verfahrensart „V“).

Die beabsichtigte Maßnahme der Errichtung und des Betriebs einer Windenergieanlage in der Gemarkung Schwanfeld stellt ein Vorhaben im Sinne von § 2 Abs. 2 UVPG dar, da der maßgebende Größtenwert in Nr. 1.6.2 der Anlage 1 zum UVPG von 6 bis weniger als 20 Windenergieanlagen (Windfarm) zusammen mit zwölf weiteren Windenergieanlagen, die sich im näheren Umfeld der beantragten WEA jeweils in Betrieb, in Bau oder im immissionsschutzrechtlichen Verfahren befinden und damit zueinander in einem engen Zusammenhang stehen, erreicht wird (kumuliertes Vorhaben).

Das Landratsamt Schweinfurt hatte im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach § 3 c Satz 5 des UVPG i. V. m. § 3 b Abs. 2 Sätze 1 und 2 und Abs. 3 i. V. m. § 3 c Satz 1 UVPG in einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles zu entscheiden, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Hierbei war überschlüssig zu prüfen, ob durch das Vorhaben unter Berücksichtigung der weiteren Windenergieanlagen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären, zu erwarten sind.

Die überschlüssige Prüfung anhand der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien sowie der in der Planung vorgesehenen Vermeidungs-, Minderungs- und Schutzmaßnahmen hat ergeben, dass durch das Vorhaben einschließlich der weiteren in der Nähe genehmigten, in Bau befindlichen und errichteten WEA keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des UVPG für das Vorhaben ist somit nicht erforderlich.

Die vorstehende Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 3a Satz 3 UVPG).

Schweinfurt, den 23.03.2015  
Frank, Oberregierungsrat

## Notdienste

### Stadt und Landkreis Schweinfurt

#### Notruf:

Rettungsdienst	112
Feuerwehr	112

**Ärztl. Bereitschaftsdienst:** 116 117

#### Zahnärzte:

10.00 bis 12.00 und 18.00 bis 19.00 Uhr Anwesenheit in der Praxis. In der übrigen Zeit besteht Rufbereitschaft.

Aktuell m Internet unter:  
**notdienst-zahn.de**

#### Apotheken - Notdienst von 08.00 - 08.00 Uhr

Aktuell im Internet unter  
**[www.aponet.de](http://www.aponet.de) oder [www.apotheken.de](http://www.apotheken.de)**